

**Protocoll-Mäßiger Bericht/ Dessen Was zwischen E.E. Raht und dem
Ehrwürdigen Ministerio Occasione der Horbischen Sache bißhero fürgefallen**

Hamburg: Neumann, 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn79137064X>

Druck Freier  Zugang



179 p. 11/12

—

176 p.

—

—

22. 27.
78

—

—

—

—

—

—

—

108 p.

—

84 p.

—

32

27

35

h. 46.

55

Di. 124.

—

24

38

8.

8.

24

40.

—

35

10.

51. 5. 7.

Fg - 10771 - 38.

1. Einleitung des Verfägers zur Festschrift in Kallstadt.
2. D. Breitbands Vorrede für den Verfägers.
3. C. Thomarsen Abhandlung des Verfägers.
4. D. G. B. Meyers Programma contra visionistas.
5. L. Wulffs Einleitende Entwurf. und die fünf mütige Anrede.
6. Oerbeck Gründliche Anrede.
7. Almasporns Einze And gütliche Anrede.
8. D. Sagittarij Einleitende.
9. Leuchts Einze dem Ministerio And dem Verfägers in Kall.
10. M. Rots Einze Prätoris Censorator.
11. Facill. Lips. And dem Verfägers in Kall.
12. D. Christoph de Caritate et Veritate.
13. M. Götz An Redigier And dem Verfägers.
14. Annot. Superiori Favore alio.
15. D. Neumanns Synopsi errorum Fanaticorum.
16. D. F. U. Culigii de vario hominis statu.
17. Discretio spiritus.
18. D. Netherici de lumine alio fero, dicitur congenito.
19. D. Beieri de regno Tuleria glorioso.
20. M. G. Weisij de Etilismo subtili.
21. Fr. Hoffmanns de Affectu Catechetico.
22. Franciscus Thomadotti geyonimentar Dmij.
23. D. Generis fivitar nung them Sociofimo.
24. D. Hinckelmanns 40. bey dem fac. Hofmann.
25. F. F. M. C. D. Thomadotti Anrede.
26. D. Hinckelmanns Detectio fundamenti Aodmiani.
27. Protocolle nung der Anrede mit Anrede.
28. Ministerij Anrede. Anrede fivitar nung.
29. D. Meiers Anrede.
30. And dem Verfägers. D. Meiers Anrede.
31. Dmijlers Anrede. Anrede aimar gelyf in Kall.
32. Dmijlers Anrede. Anrede aimar gelyf in Kall.
33. Dmijlers Anrede. Anrede aimar gelyf in Kall.

PROTOCOLL-Mäßiger

B E R A T H /

Dessen

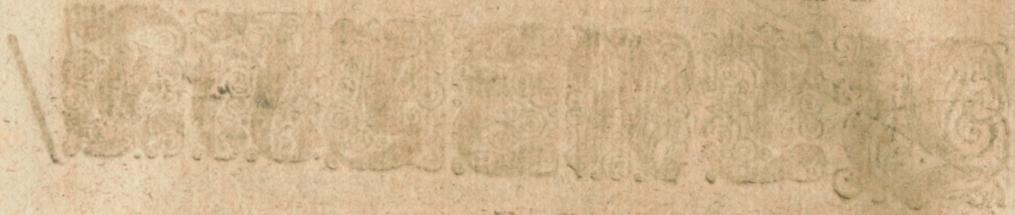
Was zwischen S. S. Raht und
dem Ehrwürdigen MINISTERIO
OCCASIONE der Morbischen Sache
bisher so fürgefallen.



H A N D L /

Gedruckt bey Conrad Neumann / S. Edlen und
Hochweisen Rahts Buchdrucker / 1693.

PROTOKOLL



1771

Das Protokoll der
OCCASIONALEN
Sitzung



Gegeben im
Rostock



N Es E. E. Rath über Vermuhten
mit höchstem Leidwesen vernehmen müssen/wel-
chergestalt von denen zwischen E. Ehrw. Mini-
sterio alhier und dem Herrn Horbio Pastor zu St. Nicolai wegen
eines bekandten von diesem nicht zwar gefertigten und
aus dem Französischen ins Teutsch übersetzten / jedoch zum
Druck befoderten und am lest-verwichenen Weynachten
distribuirten Büchleins / die Klugheit der Berechten
in Auferziehung der Kinder zc. genandt / entstande-
nen Irrungen und Streitigkeiten / und folgendts zu deren
best-möglichster schleuniger Asspir- und Hinlegung von
E. E. Rath / tragenden Obrigkeitlichen Amptshalber mit
allen ersinnlichen Fleiß und Sorgfalt angewandten Recht-
und billigmäßigen / allermeist hiesiger Stadt-Verfassungen
und wolhergebrachten Oblervanz gleichformigen Mitteln
und Wegen verschiedene widrige Meinungen geheget / aller-
hand Unwahrheiten spargnet / und der Sachen unwissenden
hiesiger Stadt getreuen Bürgern und Einwohnern ganz
ungleiche Impressiones beygebracht werden wollen. So hat

A 2

E. E.

E. E. Raht umb Allen und Jeden die etwan beßfals gefassete irrige und zweiffelhafftige Gedancken / so viel immer möglich zu benehmen / eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn er-messen / aus Dero Protocollo den wahren Verlauff und die eigentliche Bewandtnuß der Sachen kürzlich vorzustellen / welche dann darin bestehet : Daß / als im Eingange dieses Jahrs die Distribution vorbesagten Büchleins kund gewor-den / und Herr Doct. Mayer / ohne vorgängig E. E. Raht so wenig / als dem Ehrw: Ministerio davon Part zugeben / da-wider öffentlich geprediget und geschrieben / auch zugleich in solcher Schrift / wie zu Tage / Herrn Doct. Spenern und dessen Adharenten hart angegriffen / E. E. Raht alsofort und zwar den 1. Februarii auff vorher mit dem Collegio der Ehrb: Ober-Alten beschehene Communication, geresolviret / per Deputatos mit dem Herrn Seniore dahin / daß man eine völlige Information von mehrerwehnten Büchlein und wie es mit der Sachen bewandt und alles aneinander hinge / verlangte / reden zu lassen / welches auch bald bewerckstellet worden / und der Herr Senior (nachdem er zusehender bezeuget / wie er selbst mit Befremdung vernommen / daß ohne mit ihm zu communiciren dergleichen etwas gedrucket worden / und es fast das Ansehen hätte / als wann er nicht Senior wäre) sich erkläret Deputatis Amplis: Senatus von allem so mündt- als schriftlich behörige Nachricht zu ertheilen.

Wann man nun hierauff den 8. Februarii zur Conferentz getreten / und abseiten E. E. Rahts Deputirten die verspro-chene Information begehret / mithin aber auch die Deputati Rev. Ministerii ersuchet und anerinnert worden / sich hinfünff-
tig

tig zu Verhütung mehrerer Bewegung und aller besorglichen
 Weiterung / nach Maasgebung hiesiger Stadt Kirchen-
 Ordnung von denen hiebevorgebrauchten harten Personalien
 auff den Canzeln zu abstrahiren / diese auch von erregten
 Büchlein ihre Meinung mündlich eröffnet / und daß es
 Käserisch und Enthusiastisch / vorgestellet / schriftliche Infor-
 mation überzugeben / deswegen Anfangs Bedencken getra-
 gen / weil dieselbe vielleicht communiciret und allerhandt
 Schriftwechselung und Weitläufftigkeiten veruhrsachen
 und nach sich ziehen würden / so haben sie dennoch / auff ferne-
 re E. Ehrb. Raths Deputirten Instantz schließlich den en-
 selben deswegen nechstens etwas einzusenden promittiret.
 Welches dann auch Rever. Ministerium durch ihre Deputirte,
 nachdem dieselbe sich gegen E. E. Rath für die mit ihnen die-
 ser Sachen halber gepflogene Unterredung bedancket / bey
 dem damahligen Præsidirenden Herrn Burgermeister am
 folgenden 10. Februarij wiederholet / und anbey angezeiget /
 daß in Conventu Ministerii gleichfalls beliebt worden sey / E.
 E. Raths Begehren zu Folge von der Sache vorder Hand
 auff den Canzeln keine Erwähnung zu thun / jedoch daß nicht
 weniger auch Herrn Horbio davon auff der Canzelichtwas
 zu gedencken / alles Ernstes untersaget werden möchte ; Ge-
 stallten auch E. E. Rath solches angenommen / und ein Con-
 clulum dahin abfassen lassen / daß dem Herrn Horbio anzudeu-
 ten sey / welcher gestalt man mit denen Deputatis Eines Ehrw.
 Ministerii wegen des im Druck heraus gekommenen Eingangs
 erregten Buchs / die Klugheit der Serechten in Auff r-
 ziehung der Kinder genandt ic. zu Abkehrung mehrerer Wei-
 terung



terung sich vereinbahret / daß sie publice auff der Cansel vor
der Hand von der Sachen keine Erwöhnung thun / sondern
alles in statu quo biß zu derselben völligen Untersuchung lassen
wollen ; Diesem nach E. Ehrb: Raht demselben gleichfalls
hiemit anerinnere / biß dahin in Ruhe zu stehen / und nichts
von der Sachen auff der Cansel zu erwöhnen : Inzwischen
würde E. E. Raht auff zulängliche Mittel und Wege be-
dacht seyn / wie dieses so hochwichtige Werck also eingese-
hen und abgethan werden möchte / daß niemand von beyden
mit Fueg Rechtens sich zu beschweren Ursache hätte. Wel-
ches Conclulum auch noch selbigen Tages / nachdem es von
dem Collegio der Ehrb: Ober-Alten approbizet / dem Herrn
Horbio durch den Schencken vorgelesen worden. Einige
Tage hernach hat E. Ehrw: Ministerium die promittirte Schrift-
liche Vorstellung / und Herrn Horbium seine Erklärung E. E.
Rahts H. Hnn. Deputirten eingesandt / welche beyde den 27.
Februarii zu Raht verlesen und bemercket worden / daß in
jener das Ministerium im Schluß / wie bereits von ihren
Deputirten bey der Conferentz so fort Anfangsmündlich gesche-
hen / daß sie Pastorem Horbium weiter vor keinen Fratrem erken-
nen / noch in fernerer Untersuchung der Sachen vorbe-
gangen werden konten / wiederhohlet ; Dieser aber in seiner
Declaration-Schrift / nachdem er ein und andere Passus mehr-
erregten Büchleins secundum analogiam fidei, und wie sie in
der Liebe ohne Verletzung Göttlicher Wahrheit verstanden
werden konten / expliciret / schließlichen seine Erklärung da-
hin gethan / daß / weiln er verspühre / daß durch widrige Inter-
pretation eines oder andern Ohrts dieses Büchleins / und Ent-
deckung

28.
deckung des rechten und wahrhafften Authoris desselben/ eine
so unvermuthete Bewegung entstanden/ und dann zu besor-
gen stunde/ daß selbige zu grösseren Zerrüttungen/ Spaltun-
gen/ Verbitterungen und vielen andern höchst-schädlichen
Inconvenientien möchten Anlaß geben/ Er es so wenig seiner
Schuldigkeit/ als eine unumgängliche Nothwendigkeit zu sein
erachte/ sich ferner des Büchleins halber/ und ob des Authoris
eigentliche Meinung unserer Glaubens-Bekändnuß conform
oder nicht/ mit jemanden hinführo zu committiren/ oder sich
des Büchleins und dessen Defection im geringsten weiter an-
zunehmen; vielmehr wolte er hiemit contestiret haben/ daß
um Beybehaltung des lieben Friedens und Einigkeit/ denen
schädlichen Meinungen/ welche daraus inferiret werden wol-
len/ keines Weges beypflichte/ Alle und Jede/ welchen dieses
Büchlein in Händen gekommen/ herzlich bittende/ dasselbe
weiter nicht anzusehen/ als in so weit es mit der heil. Schrift
und Libris Symbolicis übereinstimmet/ und selbigen allerdings
conform ist/ die Irthümer aber welche in des Authoris andern
Büchern stecken sollen/ und darnach auch dieses Büchlein
interpretiret werden will/ meiden/ und mehr seine/ des Pastor
Horbii gute Intention, so er bey Edirung desselben gehabt/ als
den widrigen unverhofften Effect ansehen/ für allen aber in
Liebe und nicht in Bitterkeit noch vielweniger mit Vorurtheil
von ihm judiciren und sich versichern/ daß er nichts suchen wer-
de/ als vermittelst reiner und unverfälschten Evangelischen
Lehre/ die Heiligung Göttlichen Nahmens und seiner lieben
Gemeine/ auch aller Menschen zeitliche und ewige Seelig-
keit &c.

Sothane

Sothane beyde Schrifften nun sind züforderst dem Collegio der Ober-Älten communiciret und darob einmühtig resolviret worden / daß des Herrn Horbii Erklärung per Deputatos Senatus, denen Deputirten Ministerii vorgelesen / Copia aber Weitläufftigkeit zuverhüten nicht verstattet werden möchte; Welches wie es den 2. Martii geschehen / und von Ihnen eine Abschrift zwar verlanget / selbige aber aus obangeführter Ursache / und daß auch Horbius keine Copien vom obigen Rever. Ministerii Bedencken bekommen / decliniret worden / haben sie es ad referendum angenommen / mithin aber nicht nur ihr Mißvergnügen bezeuget / daß Herr Horbius solches Buch noch defendiren wolte / und wann er gegenwärtig wäre / man ein ander Sentiment hören würde &c. Sondern auch angebracht / wie daß er / Pastor Horbius am vorigen Sontag Ampliff. Senatus Conclulo und beschehener Inhibition zuwidern in der Predigt allerhand diese Sache concernirende und sonst andere nachdenckliche Formalia angeführet / und ob er zwar sich damit / daß er in generalibus geblieben / zu entschuldigen vermeinete / wäre dennoch aus den allegirten Textibus das Contrarium abzunehmen / weßwegen Rever. Ministerium übel zufrieden / und wosern Herrn Horbio die Kanzel nicht solte verbohnen werden / auff allen Kanzeln von der Sache zu predigen resolviret hätte / welche Declaration Sie auch in einer überreichichten Schrift repetiret.

Wie nun E. E. Raht den 3. Martij darauff sothane Declaration sowoll / als auch was Herr Horbius dem Verbott entgegen vorgenommen / reifflich erwogen / und daß beydes unzulässig befunden / hat Derselbe vor nöhtig ermessen / ein
Conclusum

Conclusum abfassen und selbiges D^{nis}. Deputatis Ministerii und
 Herrn Horbio per Deputatos intimiren zulassen/ dahin gehend/
 daß wie E. E. Raht so wol dasjenige was von Herrn Horbio
 am verwichenen Sonntage von der Kanzel der Sachen hal-
 ben gedacht/ als auch die Declaration, so von E. Ehrwürdigen
 Ministerio in oberwehnter Schrift gebraucht worden/ ganz
 mißfällig vernommen/ also die weitere Entschliessung beyder
 Puncten wegen sich vorbehalte : Inzwischen wäre schon ver-
 anstaltet/ daß Herr Pastor Horbius den bevorstehenden Sonn-
 tag nicht predigen würde ; Es würde aber Rever. Ministerium
 sampt und sonders sich also zuverhalten haben / daß E. E.
 Rahts vorhin ihnen intimirten Obrigkeitlichen Inhibition von
 der Sache und was derselben anhängig nichts auff den Kan-
 zeln zugedencken/ gelebet/ und alles und jedes fernerer ordent-
 lichen und rechtlicher Untersuchung / Überlegung und Ent-
 schliessung / dazumahlen E. E. Raht in künftiger Woche die
 Sache wieder vornehmen wolte/ wie es sich in solchen Fällen
 gebühret/ anheimb gestellet werde. Mit welchem Concluso
 das Collegium der Ehrb: Ober-Alten einig gewesen / und so
 fort noch selbigen Tages dem Herrn Horbio ernstlich verwie-
 sen und angezeigt worden/ daß E. Ehrb: Raht mit höchstem
 Mißfallen vernommen / welchergestalt er wider E. Ehrb:
 Rahts Verbott sich unterstanden habe / am vorigen Sonn-
 tage seiner Sachen auff der Kanzel zu erwehnen / wie dann
 auch E. Ehrw: Ministerium sich deßfals über ihn beschweret/
 und etwas schriftliches/ so Ihm vorgelesen worden/ eingerei-
 chet/ und dahero umb so mehr E. Ehrb: Raht zu obigen ihm
 ex schedula gleichfals vorgelesenen Schluß veranlaßet worde
 B sey /

sey / welcher dann auch / nachdem er dessen Contenta zu notizen
gebehten / und sich zwar beklaget / daß er vorhero nicht gehö-
ret / noch einiger Irrung so wenig im Lehren als Leben sich
schuldig wuste / vielweniger convincet wäre / jedennoch sol-
che Verfolgung leiden mußte / und gar à Ministerio von der
Brüderschafft excludiret / folgens die Suspension bey E. Ehrb:
Raht gesucht / auch auff fernere instance numehro es so weit
gebracht worden sey / daß man ihm am Sonntage die Kanzel
untersaget zc. schließlichen dem Obrigkeitlichen Con-
cluso und Befehl zugeleben / und die Sache GOTT und der
Obrigkeit anheimb zu geben sich erkläret. Gleichergestalt
ist auch am folgenden Tage war der 4te Martii Rever. Mini-
sterii Deputatis per Deputatos Amplisi: Senatus mehrberührtes
Conclulum intimidet und vorgelesen worden / welche nachdem
Sies / auff davon gebehtene und erhaltene Abschrift / ad
referendum genommen / vorgängig angezeigt / daß sie mit
solcher Resolution durchaus nicht zufrieden seyn konten /
weiln Horbius, der E. Ehrb: Rahts Befehl contraveniret /
und ein Schwärmer Erk: Betrieger zc. ihnen gleich gesetzt
wäre ; Sie hätten umb dessen Suspension, welche aus des
verkleisterten Concluli Worten nicht inferiret werden konte /
Ansuchung gethan ; hätten auch Politicam in der Jugend
gelernt / und wusten wol unter Statum Monarchicum & Demo-
craticum, wie allhier sey / zu distinguiren ; woben exaggeret
worden / daß das Ministerium à Senatu wenig geachtet wurde /
und sehe man wol daß Horbio mehr als ihnen favorisiret / und
Sie nur von der cognitione causæ zu excludiren / gesucht wurde.
Sie konten einmahl versichern / daß das Ministerium von ihrer
vorigen

28.
vorigen Erklärung nicht abgehen / sondern auff den Can-
keln davon predigen würden / und wolten lieber Rock und
Kragen / ja Kopff und Scheitel dabey auffsetzen. Ob nun
zwarten E. Ehrb: Raht noch selbigen Tages am Sonnabend
sich wieder versamlet / und nechst nochmahliger sorgfältiger
Überlegung eines so importanten Wercks benebenst dem Col-
legio der Ehrbahren Ober-Alten / dahin schließich gewor-
den / weiln dem Herrn Pastor Horbio sich morgenden Tages
der Kanzel und des Predigens zu enthalten / angedeutet
worden wäre / auch E. Ehrb. Raht sich ausdrücklich erklä-
ret hätte / die Sache künfftige Woche embsig vorzunehmen /
und darin also zu verfahren / daß kein Theil sich deßfals zu
beklagen einige Besuegniß finden wurde / daß dem vorigen
Conclulo und darin beschehener Inhibition zu inhæriren sey /
der gänglichen Meinung und Zuversicht / daß E. Ehrwürd:
Ministerium bey so gestalten Sachen dabey acquiesciren und
am nechstfolgenden Sonntage der Sachen auff den Kanzeln
nicht zgedencken / von selbst unabhængeiget seyn wurde /
solches alles auch noch denselben Nachmittag per Deputatos
denen Deputirten Rever. Ministerii beweglich vortragen lassen;
So hat dennoch allsolche Vorstellung so wenig bey denen-
selben fruchten wollen / daß sie vielmehr bey ihrer vorigen
Resolution beständig zu verbleiben entschlossen / und noch-
mahls E. Ehrb: Raht ersuchet den Herrn Horbium bis zu
Austrag der Sachen zu suspendiren ; Widrigensfals des
ganznen Ministerii Schluß einhellig (nur daß ein Nicodemus
darunter sey) dahin ginge / davon am folgenden Sonntag
zu predigen ; jedoch daß solches mit aller Moderation gesche-

hen und E. Ehrb: Rahts Authorität gar nicht touchiret werden sollte. Wie wenig man aber der Seiten sothanen Piomessen und vielfältig beschehenen Inhibitionen nachgekommen/ und was für hefftige/ herbe/ ärgerliche/ anzügliche und mit hin den Obrigkeitlichen Respect violizende Expressiones einige der Ministerialen gebrauchet / auch welchergestalt damit alle Sonntage und sonst auff den Sankeln der Kirchen-Ordnung zuwidern continuiert worden sey/ ist mehr dann Stadt- und Landkundig. Dessen allen ungeachtet hat dennoch E. Ehrb: Raht zu allem Überfluß/ umb dermahlen diese Sache zu terminiren / und Friede und Einigkeit / bevorab im Ministerio wieder zu stifften / gerelolviret per Deputatos nochmalen dem Pakt. Horbio seinen so wol in Edizung und Distribuirung mehrbedeuteten Buchs / als auch in Contravenizung des Verbohts begangenen Fehler und Unfueg ernstlich und mit Vorbehalt fernerer Verfügung zu unterdeuten und mit hin kund zu thun / daß dessen gethane Erklärung nicht zulänglich sey / sondern noch ein und anderes derselben mit eingerücket und solchergestalt eingerichtet werden müste / daß so wol E. Ehrb: Rath als E. Ehrw. Ministerium, auch etwan die ganze Gemeine deßfals vergnüget und seines künfftigen Verhaltens versichert seyn konte / allermassen dann solches nicht allein bald darauff ins Werck gestellet / sondern auch nachgehends zu mehrer Versicherung nöhtig erachtet worden / dero Behueß ein gewisses Formular abfassen / selbiges E. Ehrw: Ministerio und dem Collegio der Ehrb: Ober-Älten communiciren / und folgens von dem Herrn Pakt. Horbio unterschreiben zu lassen: Welches auch / nachdem man die
Anfangs

anfangs à Reverendo Ministerio so münd- als schriftlich gethane Monita sorgfältig erwogen und zum Theil beobachtet / insonderheit ein und andere Errores exprimiret und dem Revers inseriret / nicht weniger auch die nachgehends Amplis: Senatui so wol / als auch insonderheit dem Collegio der Ehrbahren Ober-Altten von einigen Deputirten Reverendi Ministerii vortragene und sub Lit. A. nebenkommende dubia punctsweise wol examiniret / dieselbe aber theils unerblicklich / theils unbegründet wie Beylage Lit. B. ergiebet / ein folglich nicht der Wichtigkeit zu seyn er-messen / von dem vorgeschlagenen Revers abzugehen / vielweniger ein ander beqvemeres Mittel der Sachen abzuhelffen und zur Ruhe und Friede wieder zuge-langen abgesehen / noch übrigens finden können / daß E. Ehrwürdiges Ministerium in Erwegung E. E. Raht und das Collegium der Ehrbaren Ober-Altten Krafft competirenden Juris Episcopalis selbiges für gut und zulänglich befunden / und das Conclusum gemacht / sich über den Revers ratione materialium so wenig als auch formalium und wegen der beschehenen Den-unciation mit Fueg zu beschweren Ursach hätten / wirklich geschehen / und von dem Herrn Past. Horbio der sub Lit. C. zu Ende angedruckte Revers in Beysein E. Ehrb: Rahts Herren Deputirten den 29. Martii eigenhändig subscribiret und mit seinem Pittschafft bedrucket / anbey aber auch / ihm sein Kirchen-Ampt (dessen er sich etliche Wochen enthalten müssen)

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C.

B 3

zwar

zwar wieder zu verrichten Permission und Freyheit gegeben/
von dieser Sache aber etwas auff der Kanzel zu bringen
untersaget ; nicht weniger dem Ehrwürdigen Ministerio
vidimata Copia sothanen von Herrn Horbio unterschriebenen
Revers zugestellet und demselben bedeutet worden/das/weiln
die Sache numehro gehoben und abgethan / Sie sich des
Elenchi nominalis zu enthalten / und der Kirchen-Ordnung
sich gemäß zu bezeigen hätten. Als aber Rever. Ministerium
einen Weg wie den andern allsolchen von E. E. Racht
und dem Collegio der Ehrbahren Ober-Allen einmühtig be-
liebten Concluso sich widersetzet und zugegen gehandelt / in-
dem nicht allein desselben Deputirte bey beschener dessen laci-
mation sich ausdrücklich vernehmen lassen / daß sie sich ge-
nöthiget befunden / öffentlich ihre Gemeine für dem Pakt.
Horbio zu warnen / ihn ferner pro fratre nicht zu erkennen
noch zu dulden / oder mit ihn umbzugehen / so gar daß auch
kein Beichtvater ihn absolviren und zum heiligen Nachtmahl
lassen / auch diejenige so es allhie thun würden / von andern
nicht absolviret werden konten / insonderheit da er ihnen noch
gar keine Satisfaction gegeben / weniger einige Xewe gegen
sie verspühren lassen ; besondern auch am nechstfolgenden
Sonn- und andern Tagen hefftig auff den Kanzeln losge-
brochen / und zum Theil mit Anführung des Elenchi nomina-
lis und sonsten allerhandt harte und ärgerliche formalia ge-
brauchet ; so hat zwar E. E. Racht ihnen solches vor-
halten und demselben widersprochen / auch davon hinfünfftig
zu abstrahiren und mit E. E. Racht rechtmäßigen und zur
Ruhe und Friede auch Beybehaltung der reinen und unver-
fälschten

fälschten Lehre abziehenden Verfügungen sich zu conformiren gar bewegliche Vorstellung und Unerinnerung thun / in specie auch / weil man abseiten Rever. Ministerii vermeinte / daß der Herz Pastor Horbius ihnen noch keine Satisfaction gegeben hätte / abermahl den Vortrag thun lassen / daß sie in puncto doctrinae gewisse Theles aufsetzen möchten / worüber Herz Horbius vernommen / und nachgehends ein mündliches Colloquium in præsentz E. E. Rahts Deputirten veranlasset werden solte / damit solchergestalt allen ferneren Irrungen bey der Gemeine vorgebauet / Einigkeit und gutes Bernehmen wieder hergestellt / und er Pastor Horbius , mit ihnen aufgeföhnet werden möchte. Es hat aber allsolches bey ihnen so wenig verfangen wollen / daß sie sich hingegen verlauten lassen / ob hätte E. E. Raht dasjenige was passiret und auff denen Sankeln gebracht worden wäre / ihm selbst / indem man dem Past. Horbio die Sankel wieder vergönnet / zu imputiren und wären sie allerdings wol befuegt personalia zugebrauchen ; Senatus konte dieses Ministerio nicht verbieten / sie hätten nicht zu viel / sondern Senatus vielmehr zu wenig gethan / konten auch in den Revers nicht consentiren noch denselben für zulänglich halten ; Das widersprechen Senatus geschehe nicht ihnen / sondern dem Geiste GOTTES / der heiligen Schrift und praxi Ecclesiae. Den Vortrag wegen der aufsetzenden Thesium , nehmen sie zwar ad referendum an / gäben aber indessen E. E. Raht zu erkennen / daß auch dieses nicht zureichen wurde / wosern man Horbium nicht suspendiren wolte / da alsdann de modo zu conferiren seyn wurde. Und ob man zwarten nicht lange darauff bey dem

Ehrwür-

Ehrtwürdigen Ministerio der auffzusehenden Thesium halber
Instance thun / und mithin remonstriren lassen / daß es so lange/
biß wegen auffzusehender Thesium von demselben nähere Re-
solution erfolgte / bey dem vorigen Concluso zulassen sey / und
wider Herrn Past. Horbium weiter nicht verfahren werden
fönte / ehe und bevor er gehöret / und man alsdann sehe und
verspühre / ob er eigentlich so schuldig sey / wie er angegeben
würde; So hat doch Reverendum Ministerium damit fast vier
Wochen tardiret / und endtlichen den 2. Maji ihre Resolution
dahin gegeben / daß weiln Herz Horbius als ein Delinquent
anzusehen / dessen delictum aus denen gedruckten Schrifften
zu Tage lege / wie sie sich denn deßfals auff die vorhin Sena-
tui gethane Demonstrationes und Deductiones referirten / über-
dem zwischen denen Colloquenten und ihm bey so gestalteten
Sachen ein Unterscheid zu machen sey / Sie zu keinem Col-
loquio ohne vorgängige abermahlige Suspension sich nicht ver-
stehen fönten / mit dem Anfügen / daß Reverendum Ministerium
auch gern wissen möchte / vor welchem Judice das Colloquium
solte angestellet werden / Sie erkandten E. E. Raht gern
für das Haupt der Kirchen / und wolten denselben vom
Judicio nicht ausschliessen / vermeinten aber auch / daß Sie
nicht weniger in dieser Sache / welche dogmata fidei und
doctrinalia concernirte / dazu mit zu ziehen wären / und lief-
sen gern geschehen / daß ein Unterscheid inter cognitionem &
executionem zu machen / stellten auch zu bedencfen anheimb
ob nicht ein Interims-Consistorium zu formiren sey &c. Wel-
ches alles aber E. E. Raht per Deputatos ungefehr fol-
gender gestalt beantworten lassen / daß man Herrn Past.
Horbium

Horbium noch zur Zeit für keinen Delinquenten halten und
 ansehen konte / weil er den Revers unterschrieben / und sich
 dadurch von denen vorigen Beschuldigungen / in so weit
 sie bekandt / liberizet hätte / wosern Rever. Ministerium
 seiner Lehre halber noch ein mehrers wider ihn hätte / konte
 solches bey Abfassung der Thesium und darob anzustellens-
 den Colloquio beobachtet werden / als welches E. C. Raht
 zu dem Ende vorgeschlagen / und woselbsten Herz Horbius
 Rede und Antwort geben solte : bliebe also E. C. Raht
 bey der dessen Persohn halber gemachten Verordnung /
 bis er ferner anderer Errorum würde überführet seyn / und
 konte einfolglich / bis noch zu / keine anderwärtige Suspen-
 sion verhängen : Im übrigen wolte man nicht zweiffeln Rev.
 Minist. würde Senatum pro ordinario Judice unstreitig erkennen ;
 kämen dogmata fidei oder Lehr-Sätze mit in quæstione , so
 hätte man die Bibel und Libros Symbolicos, als eine Richt-
 schnur vor sich / wobey man verbleiben / und daraus /
 was in facto dawider von Pastor Horbio etwan gelehret und
 geschrieben worden / ohnschwer decidiren würde: es wurde
 sonder Zweifel ihnen dasjenige / was im vorigen Seculo
 Anno 27. und 28. zur Zeit der Reformation passiret / und
 wie dazumahlen in denen zwischen den Evangelischen und
 Römisch-Catholischen entstandenen Streitigkeiten ver-
 fahren / und welchergestalt Senatus, was hinc inde vorge-
 tragen / angehoret / examiniret und folgens decidiret nicht
 unbekandt seyn : Consilium nehme man à Rever. Ministe-
 terio und liesse demselben auch was zum Kirchen-Ampt
 gehö-

¶

gehö-

gehörig : Das Episcopale Jus aber so wol quoad cognitio-
nem als decisionem & executionem bliebe bey Einem E.
Rath / und der löblichen Erbgeseßenen Bürgerschaft /
oder hiesiger Stadt-Verfassungen und Herkommen nach
denen Ehrbahren Ober-Älten / und konte man dem Mini-
sterio davon nicht das geringste einräumen : Inhärierte also
E. E. Rath seiner vorigen Proposition , und verlangte /
daß Rever. Ministerium selbiger zusolge gewisse Theles und
Puncten entwerffen möchte / worüber Herz Horbius gehöret/
und diese Sache dermahlen dadurch zur gedenlichen Endt-
schafft befodert werde ; Und weilm man abseiten des Mini-
sterii immerhin continuirte / den Elenchum nominalem , mit
gar harten Invectiven zugebrauchen / und so wol wider den
Herrn Pastor Winckler als Herrn Pastor Horbium zu predi-
gen / wolte E. Ehrbahrer Rath nochmahlen anerinnert
haben sich dessen künfftighin auff den Sankeln zu enthal-
ten und biß zu völliger Erörterung dieser Sachen in Ruhe
zustehen. Als nun Rever. Ministerium ihre Antwort und
Resolution daruff endlichen den 15. Maji schriftlich einge-
sandt und darinn auff die Bürgerschaft umb in deren Ge-
genwart mit Herrn Horbio zu conferiren / provociret / hat
E. Ehrbahrer Rath solches in so weit und dahin acceptiret/
daß das Collegium der Ober-Älten als der Bürgerschaft
Vorstehere und Bevollmächtigte zutreten / und einige aus
ihrem Mittel die dem Colloquio künfftighin nebenst denen
Deputatis Amplis: Senatus mit beywohnen konten / deputi-
ren wurden / gestalten dann auch Dieselbe damit einig
gewesen //

gewesen / inzwischen aber beliebt worden / daß zufoederist
 das Ministerium den vorigen Conclufis gemäß die so oft
 verlangte Thefes demahlen auffsetzen / und dieselbe dem
 Herrn Horbio zu seiner Verantwortung communiciret wer-
 den möchten. Welche Erklärung aber Deputati Ministerii
 bey der annoch am selbigen 15. Maji Nachmittage angestell-
 ten Conferenß durchaus nicht annehmen wollen / sondern ei-
 nen ihrer vorerwehnten resolution gleichformblichẽ Schluß /
 welchen alle Ministeriales, auffer etlichen wenigen eigenhän-
 dig unterschrieben / vor- und dabey angezeigt / daß Rev.
 Ministerium umb so vielweniger davon abgehen wurde noch
 konte / als Senatus sich auff dasjenige / was Anno 1528.
 passiret / bezogen / und das Ministerium acceptiret hätte / wie-
 wol sie nicht sehen konten / daß das Colloqvium einigen
 Nutzen oder Fruchten schaffen wurde / woben Sie dann
 auch Senaturn und die Ober-Altten vor parthenisch zu hal-
 ten nicht gescheuet.

Wann dann E. E. Raht aus allen wahr genom-
 men / auch obiger Verlauff der Sachen sattfahm zu Tage
 leget / daß man abseiten Rever. Ministerii sich so wenig zu
 vorgängiger Abfaß- und Ubergabung gewisser Thesium als
 auch zu dem ab Amplissimo Senatu vorgeschlagenen modo
 nachgehends anzustellenden Colloqvio keines Weges ver-
 stehen wollen / ungeachtet jenes nohtwendig pramittiret
 werden muste / beydes aber der Billigkeit hiesigen Stadt-
 Verfassungen und der allgemeinen / auch allhier Tempore



Reformationis gebrauchten Observanz allerdings
gemäß; So hat E. E. Racht endtlichen weiter
nicht gefondt / als nochmahlen ex abundantia un-
streitigen Rechten nach dem Ehrwürdigen Mini-
sterio bey Straffe ewigen Stillschweigens / in-
nerhalb vierzehnen Tagen die so oft und vielfäl-
tig gefoderte Theles, worinnen die auff den
Pakt. Horbium habende Beschuldigungen enthal-
ten / zu übergeben / vermittelst eines deßfals ab-
gefasten und von dem Collegio der Ober-Älten
applacidirten Decreti zu injungiren / und mithin
nach Anweisung wortlichen Inhalts hiesiger
Stadt Kirchen-Ordnung / sich künfftig des
Scheltens / Schmähens / Lästern / Verfeßern /
stiftens einiger Faction und Uneinigkeits zc. gänz-
lich zu äussern / auch sonstens sich in allen mehrer-
wehnter Kirchen-Ordnung und ihrem bey Antre-
tung des Ampts so theuer vor dem heiligen Altar
geleisteten Eyde gemäß zubetragen / alles Ernstes
zu wolmeintlicher Obrigkeitlichen Warnung und
zu Beybehaltung guter Ordnung / Friede und
Einigkeit anzuerinnern: wie in mehren aus der
Lit. D. Anlage sub Lit. D. zu ersehen.

Als aber am folgenden 23. Maji dieses Conclu-
sum Deputatis Rever. Ministerii ex schedula vorgelesen
und davon Copia zugestellet worden / haben zwar
Dieselb

Dieselbe weiter nichts / als daß sie es cum Fratibus überle-
 gen und communiciren wolten / geantwortet / inzwischen sich
 sehr widerlich gestellet / und wie sie zu erst uffgestanden / E. E.
 Rahts Herren Deputirte nicht begleitet / sondern die Thüre
 hinter ihnen zugeschlagen; nachgehends aber / wie notorium
 hat der mehrere Theil der Ministerialen öffentlich auff der Can-
 zel dieses Conclulum hefftig angefochten / insonderheit hat so
 wol der Herz Senior bey einem vornehmen Membro des
 Rahts / als auch der Herz Doctor Mayer gegen denen
 Leichnamb- und Kirchgeschwornen zu St. Jacobi sich darü-
 ber höchlich beschweret / und nachdem dieser unter andern
 mit angebracht / daß abseiten Ministerii man vermeinte /
 daß dergleichen Conclulum abzugeben in Senatus und Ober-
 Alten Mächten nicht wäre / und da er demselben nach-
 leben solte / contra Conscientiam handelte / da er es aber
 nicht thäte / nach der allegirten Kirchen-Ordnung vor ab-
 gesezet erkläret wurde / beyde ihren Abscheid begehret /
 und dadurch so viel veranlasset / daß die Jurati der Kirchen
 St. Jacobi bey E. E. Raht um ein beqvemes Expediens der
 Sachen abzuheiffen / bedacht zu seyn / supplicando einge-
 kommen / und Ansuchung gethan.

Gleichwie nun E. E. Raht je und alle Wege sich sorg-
 fältigst angelegen seyn lassen / alle erdenckliche Mittel
 wodurch diese Sache dermahlen völlig gehoben / und Ruhe
 und Friede wieder gestiftet werden konte / zur Hand zu
 nehmen ; Also hat auch Derselbe zuseherist nicht allein
 S 3 wegen

wegen bevorstehenden Pfingst-Festes den in obigen Con-
cluso vom 22. Maji angesetzten Terminum von 14. Tagen/
annoeh auff 14. Tage zu prolongiren beliebt / besondern
auch / da man äusserlich vernommen / daß einige der Her-
ren Ministerialen so wol öffentlich auff der Canzel / als son-
sten erwehnet / daß abseiten Rever. Ministerii eine Schrift/
worinnen die Beschuldigungen / so man wider Past. Horbium
hätte / begriffen / und also pro Thesibus gehalten werden
könnte / dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister den 20.
Martii bereits eingereicht worden sey / ferner resolviret /
sothane Schrift und darin enthaltene Beschuldigungen
loco Thesium anzunehmen / und dem Past. Horbio selbige zu
seiner Verantwortung zuzustellen / als wodurch obbedeute-
ten Concluso vom 22. Maji in so weit ein Gnügen geschehen
mithin dasselbe benebenst der darin comminirten poena per-
petui silentii von selbstem cessiren und ohne Effect seyn wurde.
Wie nun dieses letztere mit Genehmhaltung der Ehrbah-
ren Ober-Alten abgefaste Concludum Reverendum Ministe-
rium, auff beschehene Intimation sich gefallen lassen / und
bey dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister per Depu-
tatos sich desfalls bedancket / dem Herrn Horbio auch ober-
wehnte Schrift umb mit seiner Antwort und Erklärung
darauß fordersamst einzukommen / den 14 Junii communi-
cirt worden / und man dahero der guten Zuversicht lebet /
daß auff sothane erfolgende Antwort alle bisherige Miß-
helligkeiten aus dem Grunde gehoben / und ein gutes
Vernehmen im Ministerio wieder herbey gebracht werden
könne.

118991

ε 2

28.
kömme : So ist hingegen wol herzlich zu bedauern / daß
dennoch alle bisherige so oft erholte treuherzige Obrig-
keitliche Vermahnungen und Inhibitiones so gar in den
Wind geschlagen / und wider die klahre Anweisung
Gottes Worts und Christi Lehre / wider die Christli-
che Liebe / wider die allgemeine Rechte und Reichs-Sa-
zungen / wider hisige Stadt-Recessen und Kirchen-Ord-
nung / auch wider den gemeinen und allhier üblichen Ge-
brauch und Praxin Ecclesiae, nicht nur mit dem Elencho per-
sonali nach wie vor fast auff allen Tantzeln continuiert und
darinn gröblich excediret / sondern auch mit Schimpffen/
Lästern und Schmähen öffentlich ohne Scheu / so wol auff
E. E. Rahte und das Collegium der Ober-Älten oder deren
einige Glieder / als auch gegen andere redliche Leute und
Bürger es je länger je ärger gemachet / und diese gute
Stadt dadurch bey diesen ohne dem gefährlichen und weit-
aussehenden Läuften in innerliche Unruhe / Zerrüttung
und Mißverständniß / auch außserhalb weit und breit in
übel Gerüchte und grosse blasme gesetzt werde ; Und dan-
nenhero der Allerhöchste GOTT so viel inbrünstiger an-
zufehen ist / daß Er dieser Unruhe und Zerrüttung kräftig
steuern und wehren / und in allen und jeden Herzen
den Geist des Friedens / und eine rechtschaffene wahre Bi-
gierde / mit geziemender Bescheidenheit ohne Haß und
privat-Affecten oder anderen Fleischlichen Absichten Gottes
Ehre befördern / und die reine unverfälschte Evangelische
Religion in dem geliebten Vaterlande unverrücket conser-
viren

viren / auch auff unsere Nachkommen propagiren zu helf-
fen / gnädiglich erwecken / und das Band des Friedens in
allen Ständen unterhalten und immer mehr und mehr be-
festigen wolle : Welches zu erhalten / E. E. Rath alle
Sorgfalt auch ferner anwenden / und desfalls seines
Ohrts keine Mühe noch Fleiß nach wie
vor spahren wil.



Beyla-

Beylagen.

(Lit. A.)

Extract Protocollı Extrajud. vom 27 MARTII.

DAS Collegium der Ober-Älten hält für nöhtig Senatui zu communiciren was Deputati Ministerii benahmentlich Herz Doct. Mayer und Mag. Postel Ihnen heute Morgen früh auff St. Mar. Magdal. Kloster fürgebracht: (I) wäre bekandt wie daß Senatus Ministerio einen Revers am heiligen Abend communiciret / und dabey denunciiret / daß / wann Past. Horbius selbigen unterschrieben / er auff die Canzel gelassen / und in sein Ampt wieder gesezet werden soll / da dann Ministerium was die formalia & materialia des Reversus betreffe viel zu erinnern hätte / weiln aber Senatus umb dieser Ursachen willen selbigen ihnen nicht mitgetheilet / sondern als eine Sentence gleichsam vorgeleget / als werde Ministerium was die Urth dieses Processus anlanget cum Deputatis Senatus fernere Unterredung pflegen / bliebe aber dabey / daß wann der Revers auch noch so ausbündig auffgesezet hoc rerum statu es kein zulängliches Mittel wäre / die Ehre Gottes zu retten / die Gefahr von der Kirchen abzuwenden / und die verunruhigte Kirche in Ruhe wieder zu setzen. Es bewäge dazu Rever. Ministerium (I) der Eyser Gottes zu seinen heiligen Wort / welches dann nicht wolle daß man sein Wort verdrähe / davon thue oder darzu seze / und daß man gelinde mit einem solchen Menschen verfähre. Nachdem nun Past. Horbius besage der gedruckten Bücher offters in unterschiedenen Jahre von dem Worte Gottes davon genommen und dazu gesezet / Gott auch selber seine gerechte Gerichte / wie er die Verdrähung
D seines

seines Worts an Horbio ahnde / durch dessen Absetzung zu
Trarbach bewiesen / darauff sich Horbius als er aus Erbar-
mung in andern Kirchen wieder angenommen worden / nicht
gebessert / so stehet das Göttliche Urtheil wie mit ihm zu ver-
fahren Hof. 4. v. 6. (2) Die Sorge für unserer Seelen Seelig-
keit die sehr genau und gewiß seyn soll. Nun hätte Horbius
unterschiedene mahl so viel Jahr hero von dem Weg der See-
ligkeit die Zuhörer abgeföhret / so wäre ein blosser Revers viel
zu wenig / daß da ein Mann die Seeligkeit der durch Christi
Blut erkauften Seelen nicht achtet / umb seiner blossen Hand
willen von seinen vorigen Irthümern solte abstehen. (3)
wäre er ein Mann / bey dem keine Besserung zu hoffen; daß be-
weise / das da er schon einmahl umb der irrigen Lehre willen
abgesetzt / er sich annoch nicht gebessert / sondern besage derer
Bücher / die er 3 Jahr hinter einander außgetheilet / unablässig
in solchem Schwarm verharre. (4) Frage er noch biß dato
keine Reu und Leid über seine Sünde / indem er auff alle Abt
und Weise die in den Büchern enthaltene Redens-arten zu
entschuldigen suche / läugne / daß ihm die Kanzel verbohten
und suspendiret sey / lasse auch gegen Rev. Ministerium nicht das
geringste Kennzeichen einer Reue biß dato vermercken. (5)
wäre er ein Meinendiger / so viel Schrifften die er wider Got-
tes Wort und die Symbolischen Bücher heraus gegeben / so viel
Meinende lägen am Tag / ob man nun einen der so viel Mein-
Ende gethan / in Gottes heil. Sache der Menschen Seelig-
keit betreffend / auff einen neuen Endt alsobald wieder trauen
solte / stellte man dem Collegio zu bedenden anheim. (6) wäre
er ein sehr gefährlicher Mann der bey seinen itzigen Irthümern
die offenbahr wären / sich einen grossen Anhang mache / und
auff

28.
auff alle Art und Weise sich zu verthädigen suche / wie damit
die Schrifften so aus Holland und Leipzig extractiret / solches
außwiesen / da dann die Censur der leßtern sub & obreptiæ er-
halten / auch eine Schrift zu Leipzig confisciret worden; bliebe
er im Ampte so würde der Anhang in Irthümern verstärket /
der Saame fortgepflancket / und seine Verführung nur in einen
künstlichern Standt gesezet. (7) wäre ein allgemeines Ver-
gernuß der ganzen Kirchen gegeben / so daß Hamburg leiden
müßte / es habe Schwärmerische Lehrer in ihrem Ministerio, und
litte es auch ihm mit Recht: wann dann nun dieses faule Glied
von dem Leibe nicht abgelöset wurde / bliebe Ministerium in der
Nachrede und andere wurden auch fecker werden / dergleichen
Dinge auch auff den Kanzeln allhier außzubreiten. Diesem
nach ersuche Rev. Ministerium das Collegium wollemit ihnen
hierinnen einig seyn / ihren Beitrag bey E. C. Raht leisten /
damit Horbius seines Amptes völlig entsezet werde / oder / da
solches dem Collegio zu schwer fallen solte an die andere Collegia
es gelangen lassen; solte aber wider alles Vermuhtē diese Bitte
fruchtlos seyn / wolle Ministerium solches auff ihren Knien
Gott klagen / für den Evangelischen Kirchen sich entschuldi-
gen / und weiln es Seelen Seeligkeit und also alle Zuhörer
dieser Stadt angehet / auff öffentlicher Kanzel der Gemeine
es kund thun / für diesen falschen Lehrer alle Menschen warnen
und dabey sich erbieten / es wiederfahre ihnen deswegen was
da wolle / Gut und Blut ja das Leben völlig hinzugeben /
ehe sie solche Schwärmeren an Horbio dulden solten.

(Lit. B.)

Extr. Protocoll. Extrajud. vom 29. Martii.

D 2

Legitur

L Egitur propositio Rev. Ministerii à Colleg. der Ober-Alt-
ten Senatni communiciret / & conclusum ad introitum ;
Alles darinn enthalten/sey vorher schon erwogen/als
so es bey dem Revers zulassen / und hätte Ministerium
sich wegen der geschenehen denunciation zu beschweren keine
Ursach/ weiln Senatus und Ober-Altten vigore Juris Episcopalis
sothanen Schluß gemachet / so müsse Ministerium solchem fol-
ge leisten / und sehe man sonst kein Mittel die Sache abzu-
thun / und zur Ruhe zu gelangen.

Ad rationem 1. Es finde quoad factum sich nicht dasjenige
in subsumptione oder Nachsatz / was in præmissis oder Vorsatz
enthalten / also könne man darauff nicht reflectiren / indem al-
les irrig und unerwiesen sey / auch des P. Horbii Attestata das
contrarium darlegten. So wiese auch G. Ottes Wort und
die Kirchen-Ordnung einen ganz anderen Weg an / und wie
man nach der Liebe und nach der Ordnung verfahren solle /
und da solches vom Ministerio nicht geschehen / so hätte es sich
desfals zu beschweren keinen Fueg.

Ad rat. 2. Dieser Beschuldigung wegen bezöge man
sich auff seine Zuhörer / und wurde die ganze Gemeine seiner
Kirchen das Contrarium bezeugen können / auch weise das
von den Vorstehern der Kirchen St. Nicolai ohnlängst über-
gegebenes Memorial aus / daß dieses nicht in der Wahrheit
bestunde.

Ad rat. 3. Solches lege aus denen von P. Horbio benge-
brachten Documenten anders zu Tage / wohin man sich bezöge.
Von den Büchern die er 3. Jahr hinter einander außgetheilet /
hätte Senatus keine Wissenschaft / und wurde solches nur izo
hervor-

28.
hervorgesuchet ; solten irrige Lehren darin enthalten seyn / hätten sie übel gethan / daß sie so lange still geschwiegen / und die Bücher so lange unter die Leute gelassen.

Ad rat. 4 durch den Revers wurde dieses alles wegfallen / und wäre die Reue in demselben mit enthalten / auch die improbation der in dem Büchlein enthaltenen errorum.

Ad rat. 5. Man bezöge sich auch dieserwegen auff den Revers, bestunde in facto und lege das Contrarium aus den Attestatis zu Tage / und konte man keinen Meinend mit bestande der Wahrheit daraus erzwingen.

Ad rat. 6. Bestunde auff einem hypothese, welcher zum Theil auff Special-Dinge gienge / so biß dato nicht erwiesen / auch Senatui nicht bekandt wären ; Das P. Horbius sich suchte zu defendiren / bestunde in dem natürlichen Rechte. Ob übrigen die Bücher zu Leipzig und Amsterdam auff Horbi: Veranlassung heraus gekommen / davon wuste man nichts.

Ad rat. 7. dieses fliesse aus dem vorigen / und da solches wegfallt / falle auch dieses weg / und müste man hoffen / daß ein jeder nach seinem Ende und der Kirchen-Ordnung hinkünftig im Lehren und Leben verfahren werde; Zumahl da P. Horbius sub poena durch den Revers dazu vinculet wurde.

Ad Epilogum. Da Colleg. einmahl mit E. E. Raht einig gewesen / in puncto reversus so bliebe man dabey / und wurde Colleg. aus dem vorigen so wol als diesen Vortrag finden / daß der vom Ministerio gemachter Schluß nicht folge / weniger das P. Horbius ab officio zu removiren sey. Mochte demnach Colleg. dem Ministerio, da selbiges Antwort verlangen solte / die vorgebrachte Redens-ahrten ernstlich vorhalten / und sie auff die Kirchen-Ordnung / welche sie beschworen / verweisen / auff daß
D 3 durch

durch die Unordnung / die durch harte / und theils unbegründete Expressiones auff der Kanzel geschehen / niemand weiter beschimpffet / die Gemeine irre gemachet / und die ganze Stadt draussen in einen bösen Ruff gesetzt werde. Gestalt Senatus noch heute den Revers von P. Horbio unterschreiben lassen / und also die Sache vor abgethan halten / auch wider diejenigen so diesen Schluß entgegen handeln / und sich der Kirchen-Ordnung nicht gemäß bezeigen solten / nach Anweisung derselben verfahren wolte.

Lit. C.

Ech Johann Henrich Horbius Pastor der Kirchen St. Nicolai, declare und urkunde krafft meiner eigenhändigen Unterschrift / daß ich bedaure das Büchlein Klugheit der Gerechten / zum öffentlichen Druck befodert und distribuiert zu haben / wie auch daß ich nachgehends in der am 26 Februarii gehaltenen Predigt / durch Berührung der Materie Quæstionis, so wol meiner lieben HochzuEhrenden Obrigkeit Indignation, als auch Rever. Ministerii Unwissen auf mich geladen / absonderlich erklähre ich mich hie mit auff mein Gewissen / daß ich von gedachten Büchlein / und denen daraus angegebenen beschuldigten Erroribus als Chiliasmo und Enthusiasmo gänzlich abstrahiren und detestiren will / gestalt denn das daraus entstandene Uergerniß und Erregung mich von Herzen schmerzet / und daher um so viel desto mehr von Publicierung frembder Schrifften mich enthalten / oder selbige zum Druck befodern mich ent schlagen werde. Im übrigen bezeuge auff meine Seeligkeit und vor Gott / daß von der reinen Lutherischen Lehre der Augspurgischen Confession und übrigen Libris Symbolicis nun und nimmermehr in keine Beywege abweichen und den einzigen wahren Grund unsers Glaubens und der Seeligkeit auff Jesum Christum unsern Erlöser mit seinem Verdienst und Gnugthun vor alle Menschen jederzeit einzig und allein setzen / auch mich obgedachten allen mithin hiesige Recels de Anno 1603. Artic. I. vermöge meines geleisteten Eyns lebenslang conform und gemäß halten / lehren und vortragen wolte / widrigenfalls da ich diesen zuwidern handeln

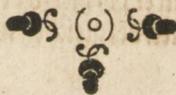
28.
handeln wurde/auff Summarische Obrigkeitliche Erkändnuß meines
Dienstes verlustig seyn will. Hamburg den 29. Mart. Anno 1693.
(Lit. D.)

Extractus Protocolli Extrajudicialis vom 22 Maji Anno 1693.

Es hat E. E. Rath von Dero Hn. Hn. Deputirten mit nicht
geringer Bestrembung vernommen/welcher gestallt der meh-
rer Theil der Hn Hn. Ministerialen auff die von wegen E. E.
Raths ihnen so oft und vielmahl angefonnene Auffsetzung gewisser
Thesium, worinn die auff Hn. Pastorem Horbium habende Beschuldi-
gungen begriffen/ und worüber er zu foderst Schriftlich/ und nachge-
hendts gar von E. E. Rakte und der Ehrb. Ober-Alten / als perpetuo-
rum Mandatariorum Civium, Deputirten, in einem/zwischen E. Ehr-
würd. Ministerii Deputatos und Pastorem Horbium, anzustellenden
Mündlichen Colloquio zu hören und zu vernehmen seyn wurde/ sich er-
klähret habe / selbigen Aufsatz der verlangeten Thesium nicht allein
nicht zu thun/sondern sich noch darzu / zu nicht folgeleistung dieses so
recht als billigmäßigen Obrigkeitlichen Ansinmens verschrieben und
verbunden habe/ und bey solcher Resolution bleiben wolte.

Gleichwie nun E. E. Rakt wegen der so wol damahls / als sonst vorhin à parte
Ministerialium gebraucheten den Obrigkeitlichen Respect fast auffhebenden/und dem
geistlichen Ampt und Stande / bevorab gegen ihre Obrigkeit unanständlichen Expres-
sionen und Bezeugungen/auch wegen der Contravention der von jedwedem der Hn.
Ministerialen in öffentlich: r Kirchen/vor dem hochheiligen Altar beschwornen / hiesiger
Uhrakten/und im Religions-Frieden zu Augsburg von Anno 1555 der Stadt / gleich
andern Reichs-Ständen b. stätigten / und bis hierzu in viridi observantia auff recht
gebliebenen Kirchen-Ordnung/ auch E. E. Raths so oft und vielmahl ergangenen und
billigmäßigen Befehlen/weiteres Obrigkeitliches Einsehen ihm eventualiter vorbehält ;
So kan E. E. Rakt nicht umbhin solche wider ihn und sein recht und billigmäßiges
Ansinnen vorgenommene und der Kirchen-Ordnung/ auch der formulæ committendi
Ministerii Articulo VI^o. und dieser Stadt Statuten und Recessen zuwider lauffende
verschreibung und verbindung / hiemit zu cassiren und zu annulliren / und E. Ehro.
Ministerium nochmahls hiemit alles Ernstes anzuerinnern / die von E. E. Rakt ver-
langete Theses, worin die auff den Pastorem Horbium habende beymessungen und
beschuldigungen enthalten / zumahlen er bis hierzu der Gebühr nach so wenig gehöret / als
genugsam überwiesen ist/auch sonst dergleichen noch nicht dargethan worden/welches
ein

ein weiteres Obrigkeitliches Einsehen / als bishero geschehen / meritiret haben möchte /
sub poena perpetui silentii zwischen heutigem dato und den 7 den fünfftigen Monats
Junij derselben heraus zu geben / inzwischaen und allezeit der Kirchen-Ordnung / und ihrer
dar auff vorm H. Altar gethanen eydtlichen Zusage sich gemäss zu betragen / zu dem Ende
zu unterlassen / die Obrigkeit / es sey öffentlich oder heimlich / zu richten / oder sonst bey der
Bürger schafft verhasset zu machen / vielmehr das reine laute Gottes Wort und Evan-
gelium gütig / sanftmühtig / und Christlich / zu eines jedwedens Besserung / ohne weitere
Aergerniß / zu lehren und zu predigen / ihre Mit-Brüdere und Mit-Arbeitere am Wor-
te Gottes / weder insgemein noch in besonder nicht zu verachten / weniger auff dem Pres-
digt Stuel und vor der Gemeine zu schelten / zu verfehern oder zu lestern / und da jemand
den andern mit Wahrheit eines Irthums zubelehren oder zu beschuldigen weiß / der Leh-
re des Evangelii Matth. am 18 und Lucæ am 17 sich zugebrauchen / und für E. E. Raht /
als Ihrer von Gott vorgesehten Stadt- und Lands-Obrigkeit / der Gebühr nach zu
klagen und zu verfahren / imgleichen aller Faction und Rotterie / und stiftender Uneinig-
keit / so innerhalb als ausserhalb der Stadt / wie auch desjenigen / was dem Ehrw Mi-
nisterio sampt oder sonders in der Kirchen-Ordnung und sonst an Befügniß admini-
stration und execution nicht zugeleget / sich allerdings zu äussern / dabeneben de-
nenjenigen / bey welchen daß der Stadt von der Reformation und also fast von 200
Jahren her / legitimo titulo occupationis erworbene / und derselbe gleich andern Reichs-
Ständen / im Passaufsehen Verträge von A. 1552 / und Religions-Friden von A. 1555
auch Bremischen Verträge von A. 1561. und nachgehends mittelst all dieser grundfeste-
sten Bestättigung / zugleich in dem Westphälischen Frieden-Schluß von A. 1648 bestättig-
tes Episcopale-Recht / und Geistl. Jurisdiction, und dero Exercitium tam circa agenda
quam circa docenda, bey welchen man von Seiten des Magistratus und der Bürgerli-
chen Collegiorum, so wol auff die Kirchen-Ordnung als auff den Articulum I. Stadt-
Recessus von A. 1603. jedesmahl alle schuldige und gebührende observance und egard,
vermöge der der Stadt geleisteten Eyden und Pflichten / nach wie vor haben / und jeder-
zeit nehmen wird / selbiges mit Worten und Wercken unangefochten zulassen / damit
man von Stadt- und Obrigkeitlichen Amptswegen wieder die Contravenienten der Kir-
chen-Ordnung und dieser Stadt Verfassung / auff die Poen der Kirchen-Ordnung ein-
verleibet / in welcher Straffe ein jedweder der Ministerialen, bey Aufstragung seines
Pastorat- und Kirchen-Dieners-Ampts / wie er der Kirchen-Ordnung observance eydlich
vor dem Altar angelobet / also auff dero Contraventions-Fall / freywillig consentiret / un-
sich solcher Straffe übergiebet / mittelst Obrigkeitlichen Macht-Spruch und Rechtli-
cher Erkänntniß ad declarationem zu verfahren / (wie ungern auch man darzu schreiten
möchte) zu Beybehaltung Göttlicher auch guter Ordnung / und des Bands des Christ-
lichen Friedens und Einigkeit so wol zwischen den Predigern unter sich als auch
der Gemeinde / nicht gezwungen werde / sondern dessen entohniget
bleiben möge / wie E. E. Raht von Herzen wünschet.



Weitere
Beylagen
 Des
 PROTOCOLL-mäßigen
Berichts.

—————
 H A M B U R G |

Gedruckt bey Conrad Neumann / S. Edlen und
 Hochweisen Raths Buchdrucker / 1693.

£

Printed



Weil E. C. Rath äusserlich vernommen /
Hob wolte von einigen ungleich gedeutet
werden / daß das Conclufum Amplif:
Senatus vom 6. Martii nicht formaliter dem
Protocoll-mäßigen Bericht als eine Beylage an-
gefügt sey / so hat Derselbe für nöhtig ermäßen /
sothanes Conclufum annoch zum Druck zu besoz-
dern / und zugleich des Pastoris Horbii Revers,
da derselbe irrig abgedruckt befunden / so / wie er von
Ihm unterschrieben / und mit seinem Pittschafft
besiegelt / auch Reverend: Ministerio in Copia
vidimata zugestellet worden / wörtlich und in
allen formalibus hiemit beyzufügen. Actum &
Decretum in Senatu den 12. Julii Anno
1693.

Extractus

28.

Extractus Protocolli Extrajudicialis

de dato 6 Martii Anno 1693.

Conclusum: Horbio nochmahls ernstlich vorzuhalten/dasß er übel gethan das bewuste Buch so unbedächtlich/wie geschehen/drucken lassen/ und es unter die Leute zu bringen/ item dasß er wider E. E. Rahts Verboht und wider sein gegebenes Wort in der gestern 8 Tage gehaltenen Predigt die Materie so herbe auff der Canzel berühret hätte/ E. E. Raht behielte sich desfalls fernere Verfügung bevor/ unterdessen liesse er ihm kund thun/dasß seine eingebrachte Erklärung/ das er wehnte Buch betreffend/ ganz nicht zulänglich wäre/ indem er darin nicht bezeugte/ dasß ihm leid/was geschehen/ dasß er nicht deutlich genug setzte/ dasß er inkünfftig ganz darvon abstrahiren wolle/ ia gar/ dasß er im Gegentheil vermeinte/ ein anders/ was das Ministerium für irrig hielt/zu behaupten: Bey allsolchen Umständen/ da so eine öffentliche Bewegung und Weitläufftigkeit aus dem Buch veruhrsachet/ so erwarte E. E. Raht von ihm eine ganz andere zulängliche Erklärung/ die er solcher massen wurde einzurichten haben/ dasß so wol E. E. Raht als das Ministerium, auch etwa die ganze Gemeine/die sich an dem Buch geärgert/ dadurch Satisfaction hätte/ und man versichert seyn könnte/ dasß er hinkünfftig weder was irriges lehre/noch zum Druck befördere/sondern sich Vermöge bey seiner Einführung geleisteten Eides nach dem I. Art. unsers Stadt-Recessus von Anno 1603. allerdings verhalte/ und folglich von der reinen Lutherischen Lehre der Augspurgischen Confession, und übrigen Libris Symbolicis in keinerley Wege abgehe.

Commissum Herrn von Lengerke/ und Herrn Surland/
den Ober-Alten es zu communiciren.

Reversi) Ober-Alten seyn cum Senatu einig/mit dem Anhang/
dasß ehe und bevor er auff der Canzel könne gelassen werden/ er Horbius die Declaration thun müsse.

21

Hn. Paſt. Horbii Revers.

Ich Johann Heinrich Horbius Paſtor der Kirchen St. Nicolai, uhr-
klunde und declarire hiermit und krafft meiner eigenhändigen
Unterschrift / daß ich zuſorderſt bedaure das Büchlein genandt
Klugheit der Gerechten ꝛc. zum öffentlichen Druck befördert und
distribuiert zu haben / wie auch / daß ich nachgehends in der den 26ten
Februari gehaltenen Predigt / durch Berührung der Materie Quæſtionis,
ſo wol meiner lieben HochzuEhrenden Obrigkeit Indignation, als auch
Rever. Ministerii Unwiſſen auff mich geladen / abſonderlich erklähre ich
hienit auff mein Gewiſſen / daß ich von gedachten Büchlein / und
denen daraus angegebenen und beſchuldigten Erroribus, als Chiliaſmo,
Enthufiaſmo und Fanatiſmo &c. gänzlich abſtrahire / und dieſelbe deſertire /
auch künfftighin jederzeit davon abſtrahiren / und ſelbige deſertiren will.
Geſtalt denn das daraus entſtandene Aergeruß und Bewegungen
mich von Herzen ſchmerzen / und daher um ſo viel mehr von Publicierung
frembder Schriften mich enthalten / oder ſelbige zum Druck zu befo-
dern mich entlegen werde. Im übrigen bezeuge auff meine Seelig-
keit und vor GOTT / daß ich von der reinen Lutherſchen Lehre der Aug-
ſpurgischen Confefſion und übrigen Libris Symbolicis nun und nimmer-
mehr in keinerley Wege abweichen / und den etlichigen wahren Grund
unſers Glaubens und der Seeligkeit auff Jeſum Chriſtum unſern
Erlöſer mit ſeinem Verdienſt und Gnugethuning für alle Menſchen jeder-
zeit einzig und allein ſetzen / auch mich obgedachten allen / mithin dem
hieſigen Recels de Anno 1603. Artic. 1. vermüge meines geleifteten Eydes
lebenslang conform und gemäß halten / lehren und betragen : Wdri-
genfalls da ich dieſen zuwider handeln wurde / auff Summarische
Obrigkeitliche Erkändniß meines Dienſtes verluſtig ſeyn will. Uhr-
kundlich meiner hierunter geſetzten Hand und Stegel. So geſchehen
Hamburg den 29. Martii Anno 1693.



Johannes Heinrich Horb/
Paſtor zu St. Nicolai.



Dinnach
 durch eine am
 gestrigen und vor-
 gestrigen Tage in die-
 ser guten Stadt auß-
 gesprengte gedruckte
 Schrift/ Vortrab der
 künftigen Verant-
 wortung des Ehrwürdigen Ministerii in
 Hamburg zc. benahmet / dem abseiten
 S. S. Rahts dieser Tagen publicirten
 Protocoll-mäßigen Bericht imputiret
 werden

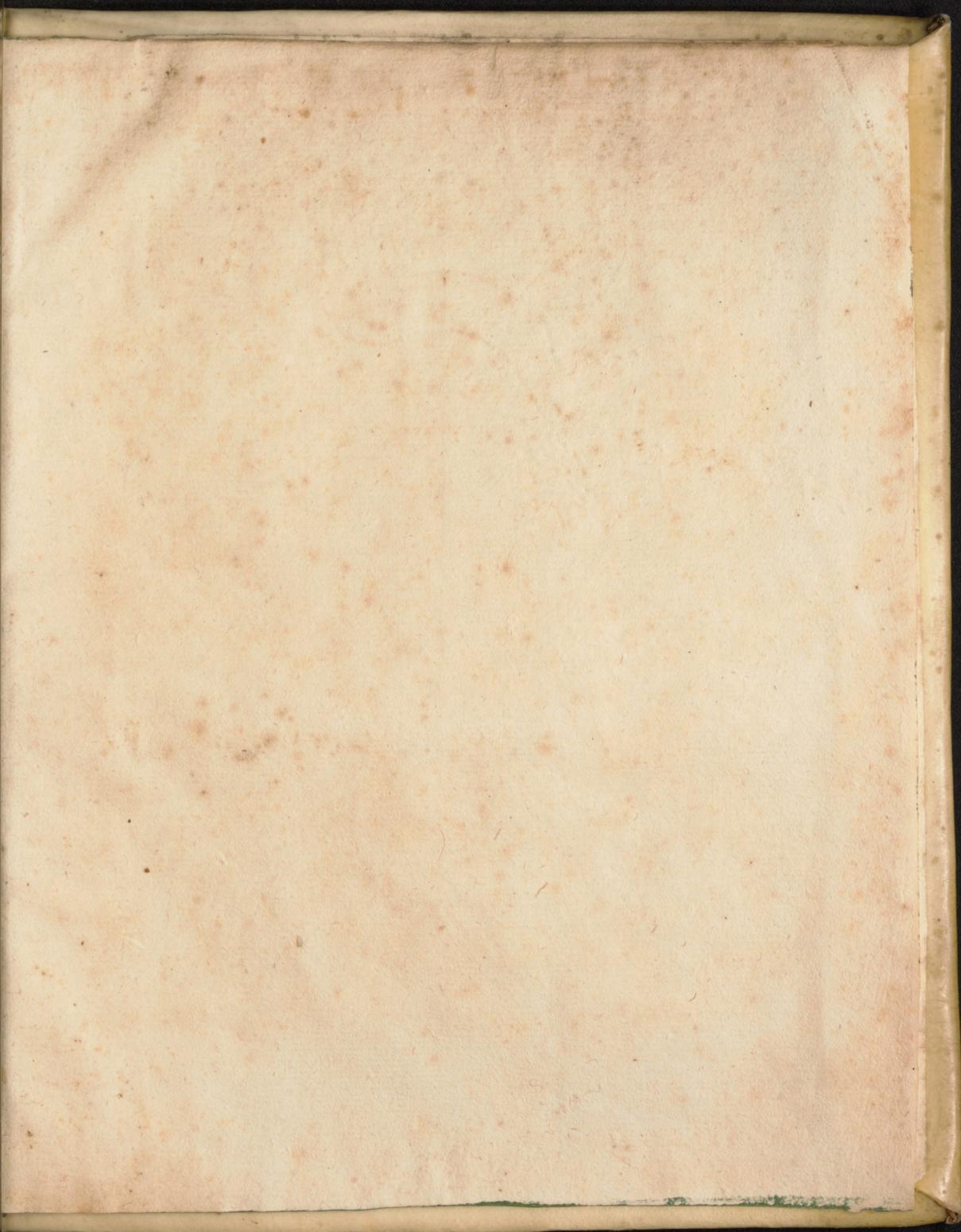
werden dürffen / daß derselbe mit vielen
Unwahrheiten angefüllet / Deputati Se-
natus in einer Begegnung Unwahrheiten
referizet / und derjenige so es concipizet
ein Gewissenloser Mann sey ; Als hat
C. C. Racht keinen Umbgang nehmen
mögen / biß auff weitere rechtliche Verfü-
gung / mittelst diesen öffentlichen Anschla-
ges der gesampten Löblichen Bürgerschaft
zu declarizen / und kund zu machen / daß
vorbefagter publicirter Bericht getreulich
aus C. C. Rachts redlichen und warhaff-
tigen Protocoll gezogen / auch nicht weni-
ger dem Protocollo der Ehrbahren
Ober-Alten allerdings conform sey / wie
solches G. D. Z. und die Zeit zu Beschä-
mung derer / die solche ungebührliche Im-
putationes durch öffentlichen Druck auß-
zusprengen / und die Löbliche Bürgerschaft
dadurch irre zu machen / nicht scheuen /
dermahlen weiter offenbahren wird ;
Nicht weniger / daß an aufrichtige Re-
feri-

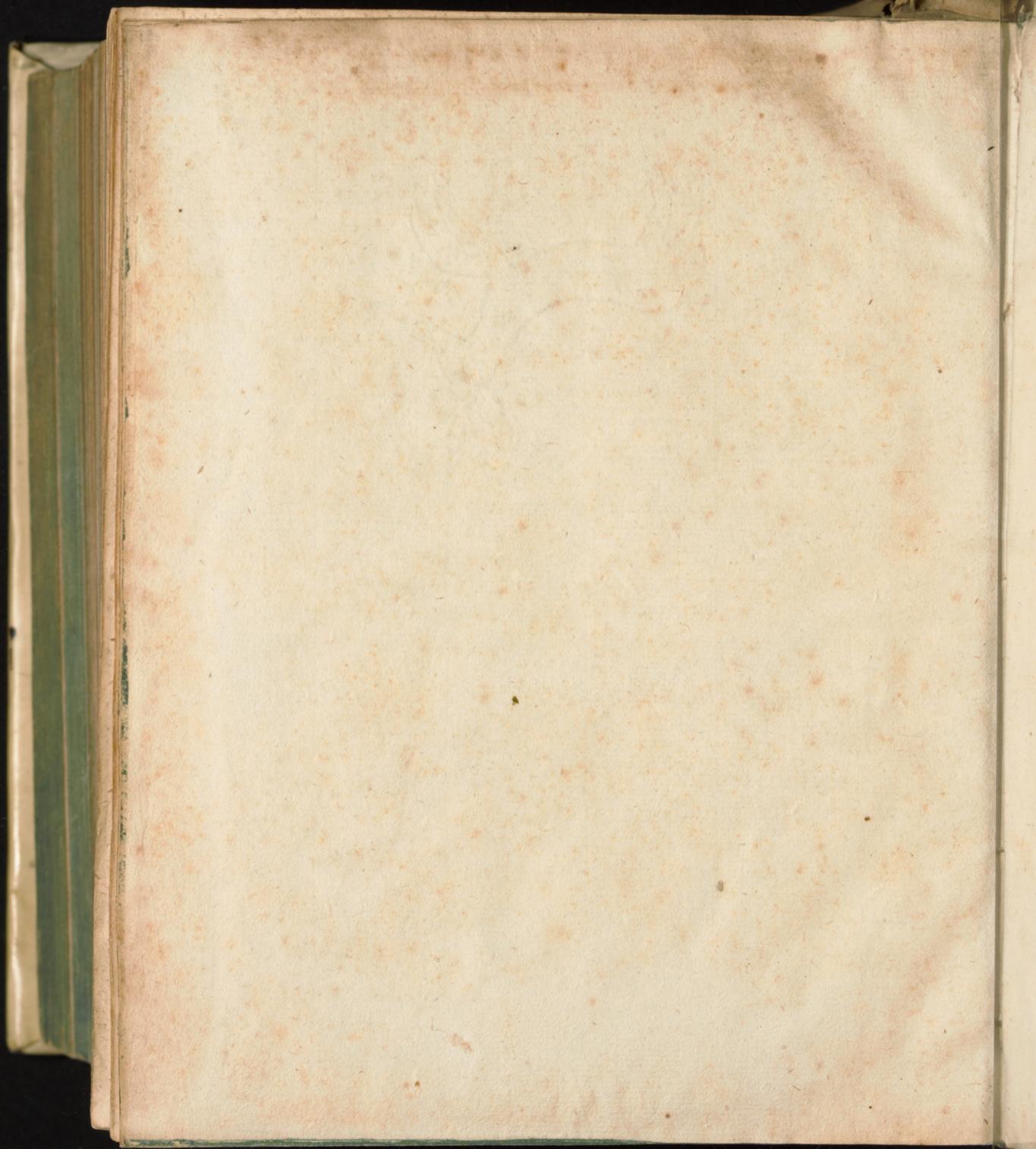
ferizung der HHn. Deputirten mit Zug
 kein Zweifel zu setzen / und folglich dem
 Herrn Concipienten umb so vielmehr /
 unter der Unchristlichen harten Bezuchti-
 gung zu nahe und unrecht geschehe / da mehr
 gedachter Bericht nicht allein im Rahte /
 sondern auch im Collegio der Ober-Al-
 ten / wie auch zulezt der 60er verlesen /
 und nach vorgängigen wolbewust / daß er
 denen Protocollis in allen gemäß / appla-
 cidizet worden. Actum & Decretum
 in Senatu publicatumqve sub Signeto
 die 10. Julii 1693.

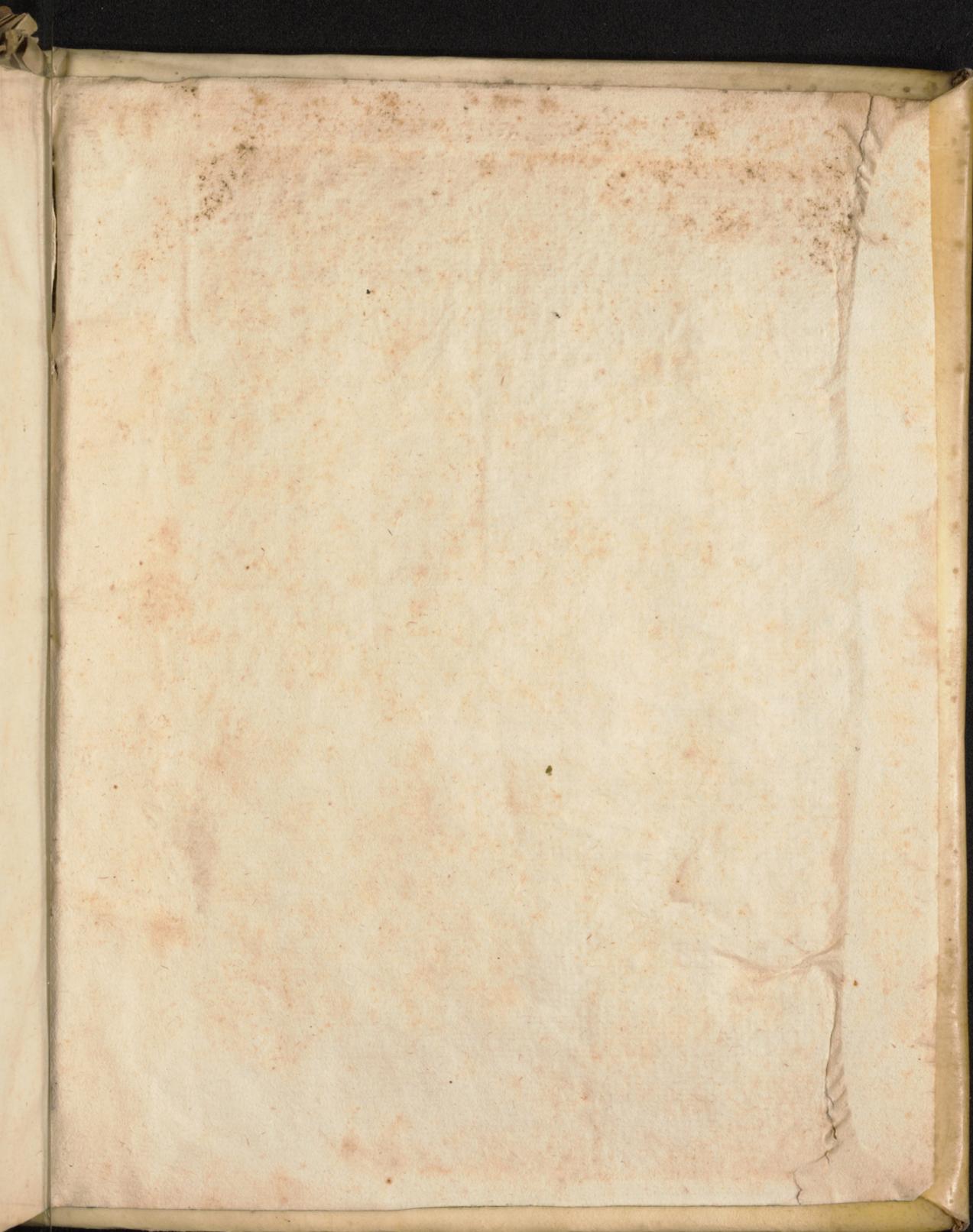


Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is illegible due to its faintness and orientation.

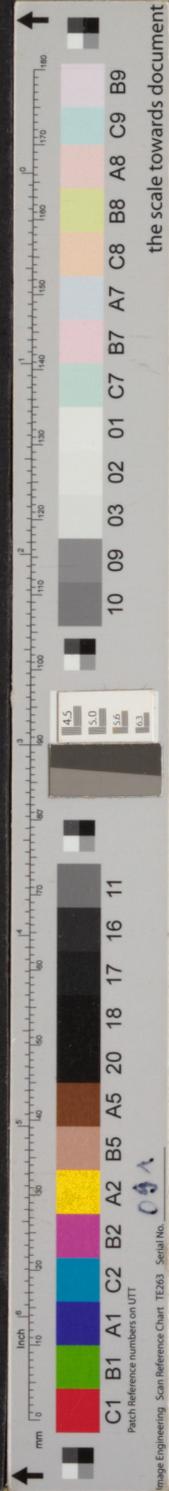












Die Ziele / und zu dessen Licht durch die Güte der
die auch durch die Reinigkeit des Herzens geschickt
e/ massen Gott seine Heimlichkeiten nur diejes
t/die sich scheuen Böses zu thun/und seine Erleuch
en gibt/die sich deren recht gebrauchen wollen/ wie
ihm sagte Pl. 119. v. 34: Unterweise mich/das ich
Befehl/ und halte es von ganzem Herzen. Dieser
wird die Wiedergeburt zugeschrieben p. 69. lin.
n guten Eingebungen gesaget wird/ das uns Gott
geistlich gebähren/ und uns zu neuen Creaturen

Erstehung des Fleisches/davon der 3te Artickul
geleugnet p. 57. lin. 16. und p. 58 lin. 3. da gemel
wir Menschen werden in der Erden verfaulen/wie
elt vergehet/ und der wohlgestalte Leib werde auff
n. Zur neuen Erde / so Gott den erleuchteten ge
ste des ewigen Lebens genießten/ wird Hoffnung
p. lin. 8.

Daupststücke des Catechismi, so da handelt vom Ge
Herrn/wird nicht als hochnöthig vor Kinder ange
p. 25. lin. 5. gesaget: Man kan sie auch wohl ein
ort Gebeth absonderlich das Gebeth des HErrn
nen lassen. Gleich könte mans auch lassen. Da
e Seuffzer/die von uns selbst kommen/ als noth
fen werden p. 23. lin. 3. Rusbrochii Gebeth wird
es HErrn zur seiten gesetzt/welches doch/wie schon
er die ordentliche Selbst-Liebe ein und anders
ieser Johann Rusbrochius hat im finstern Pabst
ls Prior Canonicorum in Monasterio Vallis viri
31. gestorben/hat sehr viel auff Enthusiasmum ge
zen auch Gerson seine Schriften angetastet / wie
Oschonavia ihn zu vertheidigen auff sich genom
men.